



Scheeßeler Straße 3
27404 Zeven
Tel. (0 42 81) 28 78
Fax (0 42 81) 99 99 43
sekretariat@gosekamp-grundschule.de

Schul- und Hausordnung der Gosekamp-Grundschule

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die vorliegende Schulordnung tritt am 25.04.2023 durch Beschluss der Gesamtkonferenz vom 24.04.2023 in Kraft.

Ihre Geltungsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn die Gesamtkonferenz nicht vor Ablauf des Schuljahres eine Änderung beschließt.

Inhalt

Leitgedanke	3
Erziehungsvereinbarung	3
Hausordnung	5
Unterrichtsstunden und Betreuungszeiten	5
Öffnungszeiten	5
Schulpflicht / Krankmeldung	6
Infektionen	6
Verhalten während der Unterrichts- und Betreuungszeit	6
Nutzung digitaler Endgeräte	7
Haftung	7
Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen	8
Garderobe / Hausschuhe	8
Fundsachen	8
Verhalten im Brandfall	8
Schulfremde Personen	8
Anhang	9
Verhaltensregeln	9
Auszug aus dem NSchG	
§ 61 „Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen“	11
Auszug aus dem IfSG	
§ 34 „Besuchsverbote und Mitteilungspflicht“	12

Leitgedanke

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule bezieht sich nicht nur auf die Förderung kognitiver Fähigkeiten. Vielmehr schließt er in einer immer komplexer werdenden Gesellschaft die bestmögliche Entfaltung der Persönlichkeit mit ein. Der Entwicklung emotionaler und sozialer Kompetenz wird ein hoher Stellenwert beigemessen. Kinder müssen lernen, mit eigenen und fremden Gefühlen und Bedürfnissen, mit Problemen und Konflikten umzugehen und allgemeingültige Regeln zu beachten.

Im Zeitalter unstetiger Familienstrukturen sowie einer veränderten Kindheit wird die Schule in immer stärkerem Maße gefordert, Defizite an emotionaler und sozialer Kompetenz auszugleichen und den Kindern Lebensorientierung und Hilfestellung zu vermitteln.

Das gesamte Schulleben der Gosekamp-Grundschule mit allen an der Schule laufenden Projekten und Aktionen orientiert sich an dem Leitgedanken „**Miteinander lernen. Aufeinander achten. Füreinander da sein.**“.

Im Rahmen dessen ist es wichtig, die geltenden Regeln zu kennen, zu beachten und sich dafür einzusetzen, dass diese eingehalten werden. Regeln gelten für alle an der Schule Beteiligten (Schüler*innen, Lehrkräfte¹, Eltern) und für alle Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulgeländes. Sie sind die Grundlage des Zusammenlebens und des gemeinsamen Lernens.

Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft trägt durch sein Verhalten dazu bei, dass die Schule ihre Aufgabe erfüllen kann.

¹ Im Folgenden sind mit Lehrkräften alle an der Schule tätigen Lehrkräfte, pädagogischen Fachkräfte und Mitarbeiter gemeint.

Erziehungsvereinbarung

Wir Schüler*innen verpflichten uns...

- die Schul- und Klassenregeln einzuhalten und Anordnungen der Lehrkräfte zu befolgen.
- selbst für Sauberkeit und Ordnung in der Schultasche und im Klassenraum zu sorgen.

- respektvoll mit anderen Kindern, Lehrkräften und Eltern umzugehen.
- mit Schuleigentum und den Sachen unserer Mitschüler*innen sorgfältig umzugehen.
- Hausaufgaben und andere Aufgaben zuverlässig zu erledigen und die benötigten Schulsachen mitzubringen.
- uns im Unterricht so zu verhalten, dass wir lernen können und den Mitschüler*innen die Möglichkeit geben ebenfalls ungestört zu lernen.
- unseren Mitschülerinnen und Mitschülern sowie Lehrkräften und Eltern nicht wehzutun, auch nicht mit Worten.

Wir Lehrkräfte verpflichten uns...

- für die Belange der Schüler*innen sowie für Eltern erreichbar zu sein.
- Verständnis für die Probleme der Kinder und Eltern zu zeigen und ihnen Hilfen anzubieten.
- respektvoll und fair mit Schüler*innen sowie Eltern umzugehen.
- Schülerleistungen vorurteilsfrei und transparent zu bewerten.
- den Unterricht gut vorzubereiten und pünktlich zu beginnen; motivierende und differenzierte Angebote vorzuhalten, damit jedes Kind nach seinen Möglichkeiten lernen kann.
- in einer verständnis- und liebevollen Art und Weise den Kindern konsequent Regeln und Grenzen aufzuweisen.
- die Eltern über alle wichtigen schulischen Themen und über die Entwicklung ihrer Kinder regelmäßig zu informieren.

Wir Eltern verpflichten uns...

- für Lehrkräfte erreichbar zu sein, den Kontakt zur Schule zu suchen und Gesprächsangebote der Schule wahrzunehmen.
- unsere Kinder nach einem gesunden Frühstück pünktlich und mit vollständigen Ranzen in die Schule zu schicken.
- respektvoll mit Kindern und Lehrkräften umzugehen.
- Problemsituationen offen anzusprechen und gemeinsam mit allen Beteiligten nach Lösungen zu suchen.

- Interesse für die schulische Entwicklung der Kinder zu zeigen, sie zu unterstützen, sie bei den Hausaufgaben zu begleiten und Zeit für sie zu haben.
- unsere Kinder liebevoll zu erziehen, ihnen aber auch konsequent Regeln und Grenzen aufzuzeigen.
- uns im Rahmen unserer Möglichkeiten aktiv am Schulleben zu beteiligen.

Hausordnung

Unterrichtsstunden und Betreuungszeiten

In der Verlässlichen Grundschule werden alle Schüler*innen der 1. Klasse 21 Stunden und alle Schüler*innen der 2. Klasse 22 Stunden unterrichtet.

Im Anschluss an die 4. Unterrichtsstunde besteht die Möglichkeit, bis 12.20 Uhr an der Betreuungszeit teilzunehmen.

Die Schüler*innen der 3. und 4. Klasse haben 26 Stunden Unterricht in der Woche. Die verlässliche Schulzeit beginnt um 7.20 Uhr und endet um 12.20 Uhr.

Am Montag, Dienstag und Mittwoch jeder Woche besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Teilnahme am offenen Ganztagsangebot bis 15.15 Uhr. Im Ganztagsangebot wird die Teilnahme an einer Hausaufgabenbetreuung, einem Mittagessen und einer Nachmittags-AG angeboten.

Öffnungszeiten

Das Schulgebäude ist für alle Schüler und Schülerinnen ab 7.20 Uhr geöffnet.

Mit Betreten der Schule begeben sich die Schüler und Schülerinnen auf direktem Weg in ihre Klassenräume und warten dort auf den Unterrichtsbeginn.

Der Schulkiosk ist in der Zeit von 7.20 Uhr bis 7.40 Uhr geöffnet. Dieses Angebot kann von den Schülern und Schülerinnen auf dem Weg in die Klassenräume wahr-genommen werden.

In der Zeit von 12.20/13.10 Uhr bis 15.15 Uhr werden die für ein Halbjahr angemeldeten Schüler und Schülerinnen im Rahmen des offenen

Ganztagsangebotes betreut. Die Anmeldung zum offenen Ganztagsangebot erfolgt jeweils im Juni / Dezember eines Jahres.

Die Unterrichtszeit gehört den Schülern und Schülerinnen sowie den Lehrkräften. Die Eltern begleiten ihre Kinder nur bis zum Eingangsbereich.

Schulpflicht / Krankmeldung

Alle Schüler*innen haben das Recht und die Pflicht, den Unterricht pünktlich und regelmäßig zu besuchen. Sollte eine Schülerin oder ein Schüler erkranken, rufen die Erziehungsberechtigten bis 8:00 Uhr im Sekretariat an oder teilen dies per Email mit. Bei Rückkehr in die Schule ist eine schriftliche Entschuldigung mit dem Grund des Fehlens (Krankheit) der Klassenlehrkraft vorzulegen.

Infektionen

Bei meldepflichtigen Krankheiten bzw. Infektionen sind besondere Regelungen zu beachten (siehe Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz im Anhang).

Beurlaubung vom Unterricht

Eine Beurlaubung muss schriftlich, mindestens eine Woche im Voraus, von den Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Beurlaubung entscheidet bei einer Dauer von bis zu einem Tag die Klassenlehrkraft und darüber hinaus die Schulleitung. Beurlaubungen direkt vor und nach den Ferien sind grundsätzlich von der Schulleitung zu genehmigen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Genehmigung.

Verhalten während der Unterrichts- und Betreuungszeit

Jede Klasse stellt eigene Klassenregeln auf, die unter anderem die Klassendienste und das Verhalten während des Unterrichts beschreiben. Ist die Lehrkraft länger als fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht im Unterrichtsraum erschienen, sollen der oder die Klassensprecher/in dieses im Sekretariat melden.

Um Unfälle und Störungen zu vermeiden, gehen alle am Schulleben beteiligten Personen im gesamten Schulgebäude langsam und leise. Bälle oder andere Spielgeräte werden nur auf dem Schulhof genutzt. Insbesondere in den großen Pausen sind die Verhaltensregeln zu beachten. (siehe Anhang)

Während der Unterrichtsstunden ist es möglich, mit Erlaubnis der Lehrkraft zur Toilette zu gehen. Ein unnötiger Aufenthalt auf den Toiletten ist verboten. Nach Unterrichtschluss und dem Ende der Betreuungszeit bzw. des Ganztagsangebotes verlassen die Schüler*innen zügig das Schulgelände. Die Eltern stellen sicher, dass die Schüler*innen pünktlich abgeholt werden.

Waffen, auch Spielzeugwaffen, Messer und andere gefährliche Dinge sind grundsätzlich verboten!

Das Mitbringen von Tieren in die Schule, auch auf das Gelände, ist nur nach vorheriger Absprache mit der Schulleitung für besondere Projekte erlaubt. Auch Spielzeug darf nur in Absprache mit der Klassenlehrkraft und aus besonderem Anlass mit in die Schule gebracht werden.

Das Fahren auf dem Schulgelände ist weder mit Fahrrädern noch anderen „Fahrzeugen“ z.B. Rollern erlaubt. Die Fahrzeuge sind an den vorgesehenen Ständern abzustellen.

Nutzung digitaler Endgeräte

Digitale private Endgeräte wie z.B. Smartphones oder Smartwatches dürfen während der Schulzeit auf dem gesamten Schulgelände nicht genutzt werden. Diese Geräte bleiben ausgeschaltet im Schulranzen. Bei einem Verstoß durch Schüler*innen wird das Gerät eingezogen und kann am Ende des Schultages im Sekretariat wieder abgeholt werden.

Haftung

Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig entstandenen Schäden an Einrichtungsgegenständen der Schule oder am Unterrichtsmaterial und an fremdem Eigentum werden die Erziehungsberechtigten haftbar gemacht. Beachten Sie bitte, dass alle Gegenstände, die in die Schule mitgebracht werden, nicht versichert sind.

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Alle Lehrkräfte achten darauf, dass die Regeln eingehalten werden und setzen diese durch. Sollte eine Regel verletzt werden, erfolgt nach pädagogischem Ermessen eine Reaktion, die im engen Zusammenhang mit der Regelverletzung steht. Dies kann z.B. eine Entschuldigung sein oder die Erfüllung einer Aufgabe für die Gemeinschaft bedeuten.

Wenn Eltern eine Regelmissachtung anderer mitbekommen, sollten sie nicht selbst eingreifen, sondern sich an das pädagogische Personal wenden, auch wenn das eigene Kind betroffen ist.

Das Schulgesetz regelt in § 61 weitere Vorgehensweisen. (siehe Auszug aus dem Niedersächsischen Schulgesetz im Anhang)

Garderobe / Hausschuhe

Jedem Kind stehen in der Schule ein Garderobenhaken und ein Platz für seine Schuhe zur Verfügung. Die Garderoben befinden sich auf den jeweiligen Etagen. Während der Schulzeit tragen die Kinder Hausschuhe.

Fund- und Wertsachen

Wertsachen sind im Sekretariat abzugeben und können dort vom Eigentümer abgeholt werden. Alle anderen Fundsachen, wie z.B. Kleidungsstücke, werden in der Fundkiste direkt neben dem Durchgang zur Janusz-Korczak-Schule aufbewahrt.

Verhalten im Brandfall

Im Brandfall ertönt ein Alarmsignal (Hausalarm) und fordert alle auf, das Schulgebäude zu verlassen. Es gilt der gültige Flucht- und Rettungsplan. Ein- bis zweimal pro Schuljahr wird das Verhalten geübt.

Schulfremde Personen

Diese melden sich bitte immer im Sekretariat (Verwaltungstrakt/Haupteingang) an.

Anhang

I. Verhaltensregeln

Verhaltensregeln in der Gosekamp-Grundschule

In unserer Schule sollen sich alle wohl fühlen. Wo viele Kinder und Erwachsene zusammen lernen, spielen und arbeiten, helfen Regeln dieses Ziel zu erreichen.



Regeln für ein gutes Miteinander:

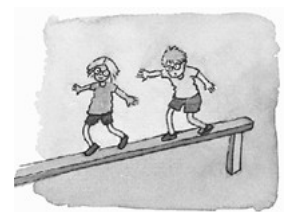
- Ich nehme Rücksicht auf andere. Ich bin ehrlich, freundlich, hilfsbereit und füge niemandem Schaden zu. Ich benutze keine Schimpfwörter, ärgere, trete und schlage niemanden.
- Ich akzeptiere andere, so wie sie sind. Ich verhalte mich fair anderen gegenüber.
- Ich achte darauf, dass niemand belästigt, eingeschüchtert oder bedroht wird.
- Ich schließe niemanden aus.
- Ich verhalte mich so, dass alle im Unterricht in Ruhe arbeiten und in der Pause friedlich spielen können.
- Ich löse Streitigkeiten mit Worten und dem STOPP-Zeichen.
- Ich halte Ordnung an meinem Platz, im gesamten Schulgebäude sowie auf dem Schulhof.
- Ich bewege mich im Schulgebäude ruhig und rücksichtsvoll.
- Ich gehe sorgfältig mit fremdem Eigentum um. Ich nehme niemandem etwas weg und mache nichts absichtlich kaputt.
- Ich erscheine pünktlich zum Unterricht.



Miteinander lernen.

Füreinander da sein.

Aufeinander achten.



Verhaltensregeln in der Gosekamp-Grundschule

Vor dem Unterricht...

- ... ziehe ich meine Hausschuhe an.
- ... gehe ich in meine Klasse und beschäftige mich dort friedlich.
- ... schalte ich mein Handy/Smartphone oder meine Smartwatch aus und packe sie in meine Schultasche.

In den kleinen Pausen...

- ... kann ich den Klassenraum wechseln.
- ... kann ich auf die Toilette gehen.
- ... kann ich mit Erlaubnis eines Erwachsenen eine Flitzerunde auf dem Schulhof zurücklegen.



In der großen Pause...

- ... gehe ich auf den Schulhof (Ausnahmen: ich komme vom Schwimmunterricht, ich möchte an der Lese- oder an der Spielepause teilnehmen, es wurde eine Regenpause abgeklingelt)
- ... bleibe ich auf dem Schulhof, wenn ich mich für das Rausgehen entschieden habe.



Auf dem Schulhof...

- ... werfe ich nicht mit Sand oder mit Schneebällen. Schneebälle darf ich nur an die Rückwand der Turnhalle werfen.
- ... lasse ich alle Kinder beim Bauen von Höhlen mitspielen.
- ... nehme ich keinem Kind Äste oder Stöcke weg.
- ... benutze ich Äste und Stöcke nicht als Waffen.
- ... klettere ich nicht in den Sträuchern und nicht auf Bäume.



Auf dem Schulhof gelten diese Grenzen:

- Das Schulgebäude
- Die Turnhalle
- Die Einzäunungen zum Wohngebiet und zum Kindergarten
- Der Wall. Diesen darf ich zum Spielen nicht betreten.

Fußballplätze

- Klasse 1: vor der Turnhalle
- Klasse 2: hinter der Turnhalle
- Klasse 3: auf dem Tartanplatz
- Klasse 4: auf dem Rasenplatz



II. Auszug aus dem Niedersächsischen Schulgesetz

§ 61 Ordnungsmaßnahmen

(1) ¹Erziehungsmittel sind pädagogische Einwirkungen. ²Sie sind gegenüber einer Schülerin oder einem Schüler zulässig, die oder der den Unterricht beeinträchtigt oder in anderer Weise ihre oder seine Pflichten verletzt hat. ³Sie können von einzelnen Lehrkräften oder von der Klassenkonferenz angewendet werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, wenn Schülerinnen und Schüler ihre Pflichten grob verletzen, insbesondere gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen, den Unterricht nachhaltig stören, die von ihnen geforderten Leistungen verweigern oder dem Unterricht unentschuldig fernbleiben.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind:

- 1) Ausschluss bis zu einem Monat vom Unterricht in einem Fach oder in mehreren Fächern, ganz oder teilweise von den außerunterrichtlichen Angeboten oder ganz oder teilweise von mehrtägigen Schulfahrten,
- 2) Überweisung in eine Parallelklasse,
- 3) Ausschluss bis zu drei Monaten vom Unterricht sowie von den außerunterrichtlichen Angeboten,
- 4) Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform oder, wenn eine solche Schule nicht unter zumutbaren Bedingungen zu erreichen ist, an eine Schule mit einem der bisherigen Beschulung der Schülerin oder des Schülers entsprechenden Angebot,
- 5) Verweisung von der Schule,
- 6) Verweisung von allen Schulen.

(4) ¹Eine Maßnahme nach Absatz 3 Nrn. 3 bis 6 setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler durch den Schulbesuch die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährdet oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigt hat. ²Die Verweisung von einer oder allen Schulen darf nur im Sekundarbereich II, jedoch nicht bei berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern, angeordnet werden. ³Für die Dauer einer Maßnahme nach Absatz 3 Nr. 3 und nach Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 3 Nr. 4, 5 oder 6 darf die Schülerin oder der Schüler das Schulgelände nicht betreten, während dort Unterricht oder eine andere schulische Veranstaltung stattfindet; Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. ⁴Eine Maßnahme nach Absatz 3 Nr. 6 kann auch nach Verlassen der Schule von der bislang besuchten Schule angeordnet werden.

(5) ¹Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung. ²Die Gesamtkonferenz kann sich, einer Bildungsgangs- oder Fachgruppe oder einer Teilkonferenz nach § 35 Abs. 3

1. die Entscheidung über bestimmte Maßnahmen oder
2. die Genehmigung von Entscheidungen über bestimmte Maßnahmen

allgemein vorbehalten.

(6) ¹Der Schülerin oder dem Schüler und ihren oder seinen Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, sich in der Sitzung der Konferenz, die über die Maßnahme zu entscheiden hat, zu äußern. ²Die Schülerin oder der Schüler kann sich sowohl von einer anderen Schülerin oder einem anderen Schüler als auch von einer Lehrkraft ihres oder seines Vertrauens unterstützen lassen. ³Eine volljährige Schülerin oder ein volljähriger Schüler kann sich auch von ihren oder seinen Eltern oder von einer anderen volljährigen Person ihres oder seines Vertrauens unterstützen lassen.

(7) Die Überweisung in eine Parallelklasse bedarf der Zustimmung der Schulleitung, die Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform, die Verweisung von der Schule und die Verweisung von allen Schulen bedürfen der Genehmigung der Schulbehörde, die für die bislang besuchte Schule zuständig ist.

III. Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN **Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch** **Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz**

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergarten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **„Ausscheider“** bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckende Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderlähmung (Poliomyelitis)
<ul style="list-style-type: none"> • ansteckungsfähige Lungentuberkulose 	<ul style="list-style-type: none"> • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
<ul style="list-style-type: none"> • bakterieller Ruhr (Shigellose) 	<ul style="list-style-type: none"> • Krätze (Skabies)
<ul style="list-style-type: none"> • Cholera 	<ul style="list-style-type: none"> • Masern
<ul style="list-style-type: none"> • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird 	<ul style="list-style-type: none"> • Meningokokken-Infektionen
<ul style="list-style-type: none"> • Diphtherie durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) 	<ul style="list-style-type: none"> • Mumps
<ul style="list-style-type: none"> • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien 	<ul style="list-style-type: none"> • Pest
<ul style="list-style-type: none"> • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) 	<ul style="list-style-type: none"> • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>
<ul style="list-style-type: none"> • Keuchhusten (Pertussis) 	<ul style="list-style-type: none"> • Typhus oder Paratyphus
<ul style="list-style-type: none"> • Windpocken (Varizellen) 	<ul style="list-style-type: none"> • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none"> • Cholera-Bakterien 	<ul style="list-style-type: none"> • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
<ul style="list-style-type: none"> • Diphtherie-Bakterien 	<ul style="list-style-type: none"> • Shigellenruhr-Bakterien
<ul style="list-style-type: none"> • EHEC-Bakterien 	

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckungsfähige Lungentuberkulose 	<ul style="list-style-type: none"> • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
<ul style="list-style-type: none"> • bakterielle Ruhr (Shigellose) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderlähmung (Poliomyelitis)
<ul style="list-style-type: none"> • Cholera 	<ul style="list-style-type: none"> • Masern
<ul style="list-style-type: none"> • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird 	<ul style="list-style-type: none"> • Meningokokken-Infektionen
<ul style="list-style-type: none"> • Diphtherie 	<ul style="list-style-type: none"> • Mumps
<ul style="list-style-type: none"> • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) 	<ul style="list-style-type: none"> • Pest
<ul style="list-style-type: none"> • Typhus oder Paratyphus 	<ul style="list-style-type: none"> • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z B Ebola)